

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)

- 4. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit § 41 Abs. 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 607, 614) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 23. Februar 2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2019, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung vom 24. Februar 2021 beschlossen:

§ 1

§ 5 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen und durch

„Für das Schuljahr 2022/23 gilt für die KGS „Wilhelm von Humboldt“ abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze im Gymnasialzweig: 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler.

Für das Schuljahr 2023/24 gilt für das Gymnasium Südstadt abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler.

Für das Schuljahr 2023/24 gilt für die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler“

ersetzt.

§ 2

In § 6 Abs. 3b Satz 1 wird hinter „am Auswahlverfahren einer“ das Wort „Integrierten“ eingefügt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 4.03.2022

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -